

FEUER-BU

BESONDERE BEDINGUNG FBU32

Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die sich als Folge eines Sachschadens im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) ereignen, der ausschließlich auf Schadenursachen zurückzuführen ist, die am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.